

### Die Leibeigenschaft.

Der Inhalt der Leibeigenschaft war in den letzten Jahrhunderten ihres Bestehens lediglich die Verpflichtung zur Ableistung genau bestimmter Abgaben, welche auch noch nach der Aufhebung der persönlichen Unfreiheit weiter zu leisten waren und mit Bargeld abzulösen waren. Sie war nur noch eine Rentenquelle für den Leibherren. Ein persönlich fühlbares Abhängigkeitsverhältnis mag ursprünglich bestanden haben. Botengänge, Briefe besorgen u. d. a . m.

Der leibeigene Bauer konnte sich aber sonst so frei fühlen wie der heutige. Nur die Abgaben, die heute nimmer bestehen waren zu leisten.

Der Herzog legte gar keinen Wert mehr auf die persönliche Unfreiheit seiner Untertanen - er wollte Geld, damit er seine Haushaltung und seine Schulden damit bestreiten konnte. Mit dem unfreien Bauer konnte er wenig oder gar nichts anfangen.

Es ist allerdings hinzuweisen, daß die Geldabgaben für die Leibeigenschaft bei der damaligen Geldknappheit des kleinen Mannes schwer auf ihm lasteten, daß er lange Zeit hindurch nur dafür schuftete und schinden konnte, um sie flüssig zu machen.

Begründet wird die Leibeigenschaft nach den alten Gesetzen für den Einzelnen durch die Geburt (er kommt unfrei zur Welt) durch freiwillige Ergebenheit in den leibeigenen Stand und durch Ersitzung.

Das Aufkommen der Leibeigenschaft reicht weit in unserer Geschichte zurück, in Zeiten, als noch kein Eberstein, Speyer, Herrenalb bestanden hat.

1632

Die weitaus wichtigste Art der Leibeigenschaft in die ein Untertan verfallen konnte, war durch die Geburt:

Die Kinder leibeigener Eltern waren wiederum leibeigen. War die Mutter leibeigen, so waren es durch die Geburt die Kinder gleichfalls. Auf den Vater kam indeß nicht an.

Nur die Mutter entschied dazu. Dorthin, wo die Mutter leibeigen war, dorthin galten auch die Kinder als leibeigen.

Eine Mutter aus dem Herzogtum Württemberg schuf für die Nachkommen herzogliche Leibeigene, wengleich der Vater aus der Grafschaft Eberstein oder der Markgrafschaft Baden - Baden war, wie auch die ebersteinische Mutter ebersteinische Leibeigene geboren hat, wengleich auch der Vater herzoglicher Untertan war.

Wenn ein Freier in einem leibeigen geschriebenen Dorf sich das Bürgerrecht erwarb, so wird er leibeigen. Dies sind Orte, in denen die "Luft" leibeigen macht. Das will sagen, daß der Ort Grundeigentum eines Grafen oder Herzogs oder andern Herren ist.

Der Leibeigene durfte nicht aus dem Gebiet wegziehen, ohne die Erlaubnis der Grundherrschaft zu besitzen. Der Leibeigene schuldete dem Herrn Abgaben, die sonst kein anderer ihm leistete. Solange er Leibeigen ist, gibt er dem Herrn jährlich den Leibschilling, die Frau dagegen das Leibhuhn. Die Verpflichtung zur Abgabe geschah vom Tage der Hochzeit an ( die Märe, daß die junge Frau die erste Nacht in ihrer jungen Ehe beim Leibherren zubringen mußte, ist nett erzählt aber, was wenigstens unsere Landschaft angeht, nirgendwo als wahr nachzuweisen.)

Das Leibhuhn wurde gewöhnlich auf Fastnacht entrichtet - mußte einjährig sein - und hieß daher auch

das Fastnachtshuhn. Es stellte keine eigentliche Abgabe dar - vielmehr war es die reine Anerkennung der leibeigenen Frau. Sie gab damit also auch die Hörigkeit zum Grafen oder Herzog damit kund. Die Fastnachtshühner kommen in den Dorfrechnungen häufig vor. Daneben lesen wir auch von einem "Rauchhuhn". Dieses war die Anerkennung des herzoglichen Grund und Bodens. Wer Rauchhühner abließerte besaß auf herzoglichem Boden und Grund ein eigenes Hauswesen. Denn nur wo Rauch aufstieg konnte ein Hauswesen sein!

Die weitaus wichtigste Einnahme des Herzogs war die vom "Todtfall". Der Todtfall wurde nach dem Ableben des Leibeigenen fällig. Beim "Fall" mußten sämtliche Vermögenswerte an den Grundherren abgegeben werden. Dieder nimmt seinen ihm gutscheinenden Teil weg, und gibt den Rest den Erben zurück. In der Regel nahm er das beste Stück Vieh, wenn der Mann, und das beste Kleid, wenn die Frau starb für sich in Anspruch. Haus, Hof oder Grundstücke konnte er nicht wegnehmen. War kein Vieh vorhanden, dann nahm er das beste Kleidungsstück des Bauern, oder aber wenn Silber oder Zinn da war, davon das wertvollste Stück.

Vorzeitig konnte die Leibeigenschaft dadurch ein Ende haben, daß der Leibeigene aus der Leibeigenschaft entlassen wurde. Wenn ein Leibeigener gute Dienste tat, vielleicht dem Herren das Leben gerettet, Grundvermögen gebracht, im Krieg besondere Treue erwiesen, dann wurde der Untertan "frei gesprochen". Er wurde gefreit oder aus der Leibeigenschaft entlassen.

Kam eine solche Freilung vor, dann wurde eine umfangreiche Urkunde aufgesetzt und vom Gefreiten eine einmalige Sondertaxe erhoben. Die Gebühr war mitunter recht ansehnlich, so daß es manch einer vorgezogen hatte lieber im leibeigenen Verhältnis zu verbleiben. Wurde eine Frau

2004

durch besondere Gunst aus der Leibeigenschaft entlassen, so war die Gebühr noch ungleich größer, weil nämlich dadurch die Kinder, die sie zur Welt bringt auch frei sind.

Oberster Grundsatz:

Die Frau pflanzt die Leibeigenschaft fort.

Die Leibeigenschaft von Dobel war herzogliches Recht, das allerdings nicht ausgeübt wurde. Das F r o n e n war das Recht der Gemeinde. Der Zehnte, der zur Abgabe kam hat mit beiden nichts gemein. Er war eine Steuer.

Der Frondienst.

Das Oberamt hat eine Frondienstordnung für alle Dörfer erlassen.

Sie lautet:

"Des Frondienstes halber haben wir uns dermaßen vertragen und vereinbart, daß der ordentliche Frondienst des Grafen von Ebersteins für die armen Leute und auf denen Güter, auf denen bishero gefrontet wurde, so weiter bestehen soll. Auch der Frondienst auf den Wegen und Pfädlein, wie seitdem.

Dagegen sollen die Fronen des Herzogs, die Wiesenfronden und die Fronen an der Weinstrasse ihm gehören.

Dagegen sollen bleiben die Fuhren zu Herrenalb, das Mistfahren, wemns nötig wird - aber nur zu bestimmten Zeiten. Über eine Meile Wegs darf eine Fronfuhre nicht mehr gehen. Ferner sollen die Leute fronen, wenn der Graf oder Herzog einen eigenen Bau aufführt - aber nur für den seinen nicht aber wenn seine vielen Verwandten bauen wollen.

Das Klafferholz muß in der Fron noch vor den Pfingstfeiertagen gehauen sein, auch muß es vorher noch verflößt und wieder an Land gezogen sein. In der Fron ist auch das Holz für die Amtleute zu fahren und zu hauen. Das Wildbret muß ebenfalls in der Fron gefahren und aus dem Wald geholt werden. Die Holzhauer müssen alles Holz in

der Fron hauen. Die Ochsner - die Ochsenbauern - müssen es in der Fron führen und die Flößer müssen es in der Fron flößen.

Ferner soll alle Frucht und alles Stroh, die als Zehntabgabe an den Grafen oder an den Herzog fallen in der Fron gefahren werden. Desgleichen auch das Heu für die gräflichen und herzoglichen Schäferereien.

Wenn die Fron für die alten und die armen Leute eine Beschweris bilden, so ist sie diesen zu erlassen, dafür sollen die Gesunden mehr fronen.

Die Schneider und Küfer, die bisher gefrondet haben und die Dörfer, die bishero für den Graf oder Herzog ein Stück Vieh gehalten haben und es großgezogen, sind aus der Fron entlassen.

#### Frongelder.

Der Einzug der Frongelder geschah zu Weihnacht, daher der Name Weihnachtsfronden.

Kranke und Leute über 65 Jahren waren von den Frongeldern befreit.

Ferner waren befreit:

Vogt, Hebamme, Dorfschütz, Schullehrer und Hirt.

Auf Johanni war die 2. Fronzahlung fällig.

Auf die beiden Verfalltage kam ein Fronvogt und zog die Frongelder ein.